

## Entwurf Satzung der Genossenschaft Energie 2030

Die Generalversammlung beschließt folgende Fassung der neuen Satzung:

### Artikel 1: Rechtsform und Name

Die Genossenschaft hat die Form einer Genossenschaft namens „Energie 2030“.

Auf allen von der Genossenschaft ausgestellten Dokumenten sind Name, Rechtsform, Sitz und ZDU-Nummer angegeben.

### Artikel 2: Sitz

Der Sitz der Genossenschaft befindet sich in der Wallonischen Region.

Er kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans, das über alle Befugnisse verfügt die sich eventuell daraus ergebende Satzungsänderung notariell beurkunden zu lassen, an jeden Ort in derselben Sprachregion Belgiens verlegt werden, ohne dass dies zu einer Änderung der Sprache der Satzung führen darf.

Die Genossenschaft kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans sowohl in Belgien als auch im Ausland Verwaltungssitze, Zweigniederlassungen, Werkstätten, Lager und Filialen errichten.

### Artikel 3: Gegenstand

Gegenstand der Genossenschaft ist die Förderung der erneuerbaren Energien und die Förderung von Energieeinsparungen, einschließlich der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Die Genossenschaft kann auch alle Industrie-, Handels- und Finanzgeschäfte beweglicher und unbeweglicher Art tätigen, die direkt oder indirekt mit dem Gegenstand der Genossenschaft zusammenhängen.

Alle Aktivitäten der Genossenschaft dienen dazu, sowohl die Bedürfnisse der Anteilseigner, als auch deren wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten zu fördern, indem sie deren Kräfte bündelt.

Die Genossenschaft kann sich auch in Form von Einlagen oder Verschmelzungen oder in anderer Form an jedem Unternehmen, jeder Vereinigung oder Gesellschaft beteiligen, die einen ähnlichen, vergleichbaren oder ergänzenden Gegenstand hat oder darüber hinaus den Gegenstand dieser Genossenschaft fördert.

Die Genossenschaft kann auch Schuldverschreibungen ausgeben und einziehen, sofern die geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, beispielsweise im Hinblick auf die erforderliche Zustimmung der Finanzdienstleistungs- und Finanzmarktaufsichtsbehörde.

### Artikel 4: Einlagen

Die Mitglieder erwerben ein oder mehrere Anteile an der Genossenschaft mit einem Nominalwert von 250 Euro pro Anteil.

Jeder Anteil gewährt ein gleiches Recht an der Verteilung des Gewinns und des Liquidationserlöses.

### Artikel 5: Neue Anteile

Das Verwaltungsorgan ist befugt, die Ausgabe neuer Anteile zu beschließen.

Die neuen Anteile können nur von Personen gezeichnet werden, die die Bedingungen dieser Satzung erfüllen. Mit dem Jahresabschluss hinterlegt das Verwaltungsorgan ein Verzeichnis mit folgenden Angaben: die Anzahl gezeichneter Anteile, die geleisteten Einzahlungen, das Verzeichnis der Anteilseigner, die ihre Anteile nicht voll eingezahlt haben, unter Angabe des noch geschuldeten Betrags.

### Artikel 6: Art der Anteile

Alle Anteile sind Namensanteile und tragen eine fortlaufende Nummer.

Sie werden im Anteileregister eingetragen, das am Sitz der Genossenschaft geführt wird und die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten muss. Anteilseigner können dieses Register vollständig einsehen.

Das Verwaltungsorgan kann beschließen, dass dieses Register in elektronischer Form geführt wird.

Abtretungen sind gegenüber der Genossenschaft und Dritten erst ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung im Anteileregister wirksam. Die Inhaber der Wertpapiere erhalten einen Nachweis über diese Eintragungen.

Im Falle der Aufteilung des Eigentumsrechts an einem Anteil in bloßes Eigentum und Nießbrauch werden der Nießbraucher und der bloße Eigentümer getrennt im Anteileregister unter Angabe ihrer jeweiligen Rechte eingetragen. Die mit diesem Anteil verbundenen Rechte werden vom Nießbraucher ausgeübt.

Im Hinblick auf die Ausübung der Rechte, die den Anteilseignern eingeräumt werden, wird von der Genossenschaft für jeden Anteil nur ein Eigentümer anerkannt. Halten mehrere Personen dingliche Rechte an demselben Anteil, so wird die Ausübung der mit diesem Anteil verbundenen Stimmrechte so lange ausgesetzt, bis eine einzige Person als Inhaber der Stimmrechte gegenüber der Genossenschaft bestimmt ist.

### Artikel 7: Abtretung und Übertragung von Anteilen

Mit Zustimmung des Verwaltungsorgans können Anteile zwischen den Anteilseignern unter Lebenden oder nach einem Todesfall übertragen werden.

Die Anteile können mit Zustimmung des Verwaltungsorgans auf Dritte übertragen werden.

Das Verwaltungsorgan kann einen interessierten Erwerber ablehnen, sofern es seine Ablehnung begründet.

### Artikel 8: Bedingungen für die Zulassung als Anteilseigner

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, um Anteilseigner der Genossenschaft zu werden:

- von dem Verwaltungsorgan aufgenommen werden, das mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt,-
- mindestens ein Anteil zeichnen und vollständig einzahlen; diese Zeichnung gilt als Einverständnis mit der Satzung der Genossenschaft und gegebenenfalls mit der Geschäftsordnung.

### Artikel 9: Verfahren für die Zulassung als Anteilseigner

Um zugelassen zu werden, muss der Kandidat per Post oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse der Genossenschaft einen Antrag an das Verwaltungsorgan richten, in dem sein Name, Vorname, Beruf und Wohnsitz sowie die Anzahl der Anteile, die er zeichnen will,

angegeben sind.

Innerhalb von einem Monat nach Erhalt dieses Schreibens teilt das Verwaltungsorgan dem Kandidaten als Anteilseigner per Post oder E-Mail die Antwort auf seinen Antrag mit.

Das Verwaltungsorgan kann das Ersuchen mit Gründen versehen ablehnen. Gegen die Ablehnung der Zulassung sind keine Rechtsmittel möglich.

#### Artikel 10: Austritt eines Anteilseigners

Anteilseigner, die nicht Schuldner gegenüber dem Unternehmen, seinen Subunternehmen oder seinen Partnern sind, haben das Recht, zulasten des Genossenschaftsvermögens aus der Genossenschaft auszutreten. Für einen solchen Austritt gelten folgende Bedingungen:

1° Anteilseigner können nur während der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres austreten;

2° Das Austrittersuchen ist per Post an das Verwaltungsorgan an den Sitz der Genossenschaft oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse der Genossenschaft zu richten;

3° Der Austritt ist vollständig; wünscht ein Anteilseigner, einen Teilaustritt aus der Genossenschaft, bedarf dies der Zustimmung des Verwaltungsorgans. Die Anteile, für die ein Anteilseigner austritt, werden für nichtig erklärt;

4° Der Austritt wird am letzten Tag des sechsten Monats des Geschäftsjahres wirksam und der Wert der Austrittsabfindung ist spätestens innerhalb der folgenden sechs Monate auszuzahlen;

5° Die Austrittsabfindung für Anteile, für die ein Anteilseigner seinen Austrittswillen mitgeteilt hat, beläuft sich auf den für diese Anteile tatsächlich eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Betrag; allerdings darf sie nicht über dem Nettovermögenswert dieser Anteile liegen, wie er im letzten gebilligten Jahresabschluss ausgewiesen ist.

Jede Zahlung wird so lange ausgesetzt, wie das Nettovermögen der Gesellschaft negativ ist oder infolge einer solchen Zahlung negativ werden würde. Sobald diese Aussetzung endet, ist die Zahlung vor allen anderen Ausschüttungen an die Anteilseigner zu leisten. Auf diesen Betrag werden keine Zinsen fällig.

Im Todesfall, bei Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit, Liquidation oder Entmündigung eines Anteilseigners gilt dieser von Rechts wegen ab diesem Datum als ausgetreten.

Das Verwaltungsorgan erstattet der ordentlichen Generalversammlung über Austrittersuchen des vorhergehenden Geschäftsjahres Bericht. Dieser Bericht enthält die Anzahl der austretenden Anteilseigner, die Gattung der Anteile, für die sie austreten, der gezahlte Betrag und gegebenenfalls andere Modalitäten, die Anzahl zurückgewiesener Ersuchen und die Gründe der Zurückweisung.

Das Verwaltungsorgan schreibt das Anteilsregister fort. Genauer gesagt werden Austritte von Anteilseignern, das Datum des Austritts und der den betreffenden Anteilseignern ausgeschüttete Betrag vermerkt.

#### Artikel 11 – Ausschluss eines Anteilseigners

Die Genossenschaft kann einen Anteilseigner aus wichtigem Grund ausschließen. Die Anteile des ausgeschlossenen Anteilseigners werden für nichtig erklärt.

Das Verwaltungsorgan kann einen Ausschluss mit absoluter Stimmenmehrheit beschließen.

Der mit Gründen versehene Vorschlag zur Ausschließung wird dem Anteilseigner per E-Mail an die E-Mail-Adresse übermittelt, die er der Gesellschaft mitgeteilt hat. Hat sich der Anteilseigner für die Kommunikation mit der Genossenschaft per Post entschieden, wird ihm der Vorschlag per Einschreiben zugestellt.

Der Anteilseigner, dessen Ausschluss beantragt wird, ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschlags zur Ausschließung schriftlich und nach demselben Verfahren um eine Stellungnahme zu ersuchen. Der Anteilseigner ist auf Wunsch anzuhören. Ein Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen.

Das Verwaltungsorgan teilt dem betroffenen Anteilseigner innerhalb von fünfzehn Tagen den mit Gründen versehenen Ausschließungsbeschluss mit.

#### Artikel 12: Zusammensetzung des Verwaltungsorgans

Die Genossenschaft wird von einem oder mehreren Verwaltern, die natürliche oder juristische Personen sein können und Anteilseigner sein müssen, verwaltet. Diese werden mit oder ohne zeitliche Begrenzung ernannt und können, wenn sie in der Satzung ernannt werden, den Status eines satzungsmäßigen Verwalters haben.

Die Generalversammlung, die den/die Verwalter ernennt, legt ihre Anzahl, die Dauer ihres Mandats und, falls es mehrere Verwalter gibt, ihre Befugnisse fest. Wird die Mandatsdauer nicht angegeben, gilt das Mandat als unbefristet erteilt.

#### Artikel 13: Befugnisse des Verwaltungsorgans

Das Verwaltungsorgan ist befugt, alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gegenstands der Genossenschaft notwendig oder nützlich sind, mit Ausnahme der Handlungen, die durch das Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind.

Hat die Genossenschaft nur einen Verwalter, werden ihm alle Verwaltungsbefugnisse mit der Möglichkeit übertragen, einige Befugnisse zu delegieren.

Wird die Genossenschaft von mehreren Verwaltern verwaltet, wählen diese aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ist dieser verhindert, wird er von dem ältesten der anwesenden Verwalter vertreten. Das Verwaltungsorgan tritt auf Wunsch eines Verwalters so oft zusammen, wie das Interesse der Genossenschaft dies erfordert. Es kann nur rechtsgültig beraten und beschließen, wenn mindestens die Hälfte der Verwalter anwesend oder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit wird der Vorschlag stets als abgelehnt angesehen.

Die Sitzungen finden an dem in der Einberufung angegebenen Ort statt. Das Verwaltungsorgan kann auch per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder mithilfe jedes anderen elektronischen Kommunikationsmittels, mit dem die Sicherheit der elektronischen Kommunikation gewährleistet ist, zusammentreten und beschließen. Die Beschlüsse können durch einstimmige, schriftlich erteilte Zustimmung der Verwalter gefasst werden.

Jeder Verwalter kann einen seiner Kollegen schriftlich, per Telefax oder E-Mail die Berechtigung erteilen, ihn in einer bestimmten Sitzung des Verwaltungsorgans zu vertreten und in seinem Namen abzustimmen. Ein und derselbe Verwalter kann nur einen seiner Kollegen vertreten.

#### Artikel 14: Tägliche Geschäftsführung

Das Verwaltungsorgan kann die tägliche Geschäftsführung sowie die Vertretung der Genossenschaft im Hinblick auf diese Geschäftsführung einem oder mehreren Verwaltern, die den Titel eines geschäftsführenden Verwalters führen, oder einem oder mehreren Direktoren übertragen.

Für die tägliche Geschäftsführung können diese geschäftsführenden Verwalter jedem Bevollmächtigten besondere Vollmachten erteilen. Die Zuweisungen und Vergütungen der geschäftsführenden Verwalter werden vom Verwaltungsorgan festgelegt, das ihr Mandat jederzeit widerrufen kann.

#### Artikel 15: Vertretung der Genossenschaft

Gibt es nur einen Verwalter, so wird die Genossenschaft in allen Handlungen, einschließlich derjenigen, an denen ein Beamter mitwirkt, und vor Gericht von diesem Verwalter vertreten.

Wird die Genossenschaft von mehreren Verwaltern verwaltet, so wird sie in allen Handlungen, einschließlich derjenigen, an denen ein Beamter mitwirkt, und vor Gericht durch zwei gemeinsam handelnde Verwalter vertreten, die einen vorherigen Beschluss des Verwaltungsorgans nicht begründen müssen.

Im Rahmen der täglichen Geschäftsführung wird die Genossenschaft jedoch entweder durch einen geschäftsführenden Verwalter oder einen Direktor, der mit der täglichen Geschäftsführung betraut ist, vertreten, die allein handeln.

#### Artikel 16: Vergütung des Verwaltungsorgans

Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses der Generalversammlung bei ihrer Ernennung, werden Verwalter für die Ausübung ihres Mandats entlohnt.

Wird das Mandat des Verwalters vergütet, bestimmt die Generalversammlung die Höhe dieser festen oder anteiligen Vergütung. Diese Vergütung wird unabhängig von etwaigen Vertretungs- und Reisekosten den Gemeinkosten zugerechnet.

#### Artikel 17: Aufsicht über die Genossenschaft

Die Aufsicht über die Verwaltungs- und Rechnungsunterlagen wird von einem oder mehreren Kommissaren ausgeübt. Die Kommissare werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt und haben die Eigenschaft von Wirtschaftsprüfern.

Wird kein Kommissar bestellt, so hat jeder Anteilseigner einzeln alle Befugnisse in Bezug auf die Aufsicht über die Dokumente der Genossenschaft und ihre Verwaltung.

#### Artikel 18: Durchführung und Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich am zweiten Sonntag im Juni am Sitz der Genossenschaft oder an dem in der Einberufung angegebenen Ort statt.

Außerordentliche Generalversammlungen müssen außerdem vom Verwaltungsorgan und gegebenenfalls vom Kommissar einberufen werden, wenn die Interessen der Genossenschaft dies erfordern oder Anteilseigner, die ein Zehntel der umlaufenden Anteile vertreten, dies verlangen. Im letzteren Fall stellen die Anteilseigner den Antrag und geben die Themen vor, die auf die Tagesordnung zu setzen sind. Das Verwaltungsorgan oder gegebenenfalls der Kommissar berufen die Generalversammlung innerhalb von drei Wochen des Antrags ein.

Die Einberufungen zur Generalversammlung enthalten die Tagesordnung, den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Versammlung. Sie erfolgen per E-Mail, die mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung an die Anteilseigner und Verwalter versandt wird. Personen, von denen das Unternehmen keine E-Mail-Adresse hat, erhalten die Einberufungen am gleichen Tag wie die elektronischen Einberufungen mit gewöhnlicher Post zugesandt.

#### Artikel 19: Zulassung zu den Generalversammlungen

Für die Zulassung zur Generalversammlung und die Ausübung des Stimmrechts muss ein Anteilseigner im Anteileregister eingetragen sein.

Das Verwaltungsorgan kann den Beschluss fassen, den Anteilseignern die Möglichkeit der Fernteilnahme an der Generalversammlung über ein von der Genossenschaft zur Verfügung gestelltes elektronisches Kommunikationsmittel einzuräumen. Zur Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit gelten Anteilseigner, die auf diese Weise an der Generalversammlung teilnehmen, als an dem Ort anwesend, an dem die Generalversammlung stattfindet.

Die mit den Anteilen des Anteilseigners verbundenen Rechte können nicht ausgesetzt werden; ist nur das Stimmrecht ausgesetzt, kann er dennoch an der Generalversammlung, nicht aber an der Abstimmung teilnehmen.

#### Artikel 20: Sitzungen – Protokolle

Die Generalversammlung wird von dem einzigen Verwalter geleitet. Bei mehreren Verwaltern wird die Versammlung vom Vorsitzenden oder, in Ermangelung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Protokolle mit den Beschlüssen der Generalversammlung werden in einem Register am Sitz der Gesellschaft hinterlegt. Sie werden von den Mitgliedern des Präsidiums und von den Anteilseignern, die dies beantragen, unterzeichnet. Kopien, die an Dritte auszugeben sind, werden von einem oder mehreren vertretungsberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsorgans unterzeichnet.

Sollte das Verwaltungsorgan die Möglichkeit der Fernteilnahme an der Genossenschaft beschlossen haben, werden im Protokoll der Generalversammlung eventuelle technische Probleme und Zwischenfälle vermerkt, die die Teilnahme an der Generalversammlung oder an der Abstimmung auf elektronischem Weg verhindert oder gestört haben. Mitglieder des Präsidiums der Generalversammlung, das Verwaltungsorgan und gegebenenfalls der Kommissar dürfen an der Generalversammlung nicht auf elektronischem Weg teilnehmen.

Die Mitglieder des Verwaltungsorgans beantworten Fragen, die Anteilseigner ihnen mündlich oder schriftlich vor oder während der Versammlung stellen über Punkte der Tagesordnung. Schriftliche Fragen sind dem Verwaltungsorgan oder Kommissar spätestens eine Woche vor der Sitzung zu übermitteln, entweder per Post adressiert an den Sitz der Genossenschaft oder per E-Mail an die E-Mail-

Adresse der Genossenschaft. Haben die betreffenden Anteilseigner die Formalitäten erfüllt, um zur Versammlung zugelassen zu werden, werden diese Fragen auf der Versammlung beantwortet.

#### Artikel 21 – Beratungen – Vollmacht

Auf jeden Anteil entfällt eine Stimme.

Jeder Anteilseigner kann jedem anderen Anteilseigner auf jedem Übertragungsmedium eine schriftliche Vollmacht erteilen, ihn bei der Versammlung zu vertreten und in seinem Namen abzustimmen. Eine erteilte Vollmacht gilt für jede nachfolgende Generalversammlung, soweit dort dieselben Tagesordnungspunkte behandelt werden, es sei denn, dass die Genossenschaft über eine Übertragung der betreffenden Anteile informiert wird.

Außer in den im Gesetz oder in dieser Satzung vorgesehenen Fällen werden Beschlüsse unabhängig von der Zahl der auf der Generalversammlung vertretenen Anteile mit einfacher Mehrheit aller anwesenden und vertretenen Stimmen gefasst.

Die Satzung kann von der Generalversammlung nur geändert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Einberufung zur Generalversammlung muss neben der Tagesordnung auch den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung enthalten,-
- Die Hälfte aller Stimmrechte muss anwesend oder vertreten sein.

Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, wird eine neue Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Jede Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen.

#### Artikel 22: Vertagung der Sitzung

Jede Generalversammlung kann vom Verwaltungsorgan sofort auf einen Termin in spätestens drei Wochen vertagt werden. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, werden die übrigen gefassten Beschlüsse durch die Vertagung nicht aufgehoben. Die zweite Generalversammlung berät über dieselbe Tagesordnung und entscheidet endgültig.

#### Artikel 23: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember.

An diesem Datum werden die Konten abgeschlossen und das Verwaltungsorgan erstellt eine Inventarliste und den Jahresabschluss.

#### Artikel 24: Aufteilung – Rücklagen

Der Überschuss der Gewinn- und Verlustrechnung, der nach Abzug aller notwendigen Aufwendungen, Verwaltungskosten und Abschreibungen verbleibt, stellt den Nettogewinn der Genossenschaft dar. Über die Verwendung dieses Gewinns beschließt die Generalversammlung. Die Anteilseigner können jedoch auf der Generalversammlung beschließen, dass der Überschuss ganz oder teilweise zur Bildung oder Auffüllung einer außerordentlichen Rücklage verwendet wird, als Sonderabschreibung übernommen oder auf neue Rechnung vorgetragen wird. Die Generalversammlung kann auch beschließen, keine Dividenden auszuschütten.

Über die Höhe des als Ertrag auf das investierte Kapital ausbezahlten Anteils beschließt die Generalversammlung. Sie kann auch beschließen, den Ertrag auf das Kapital nicht auszuzahlen und stattdessen dem Kapitalkonto gutzuschreiben. Nicht ausgezahlte Dividenden werden zum Ende des Geschäftsjahres in stimmberechtigte Anteile umgewandelt sofern sie den Nominalwert eines Anteils erreichen oder überschreiten.

Das Verwaltungsorgan ist berechtigt, Ausschüttungen aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres oder aus dem Gewinn des vorangegangenen Geschäftsjahres vorzunehmen, solange der Jahresabschluss für dieses Geschäftsjahr noch nicht festgestellt ist, gegebenenfalls vermindert um den Verlustvortrag oder erhöht durch den Gewinnvortrag, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausschüttung vorliegen.

#### Artikel 25: Auflösung

Die Genossenschaft kann mit Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, die darüber in der für die Änderung der Satzung vorgesehenen Form beschließt.

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft aus beliebigem Grund und zu einem beliebigen Zeitpunkt wird/werden der/die amtierende(n) Verwalter gemäß dieser Satzung zu Liquidator(en) ernannt, sofern kein anderer Liquidator ernannt wurde, unbeschadet der Möglichkeit der Generalversammlung, einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen.

#### Artikel 26: Verteilung des Nettovermögens

Nach Tilgung aller Schulden, Aufwendungen und Liquidationskosten oder nach Hinterlegung der hierfür erforderlichen Beträge und - falls es nicht voll eingezahlte Anteile gibt - nach Wiederherstellung der Gleichheit aller Anteile entweder durch zusätzliche Kapitalabrufe zulasten der nicht ausreichend einbezahlten Anteile oder durch vorherige Ausschüttungen zugunsten der in einem höheren Verhältnis einbezahlten Anteile wird das Nettovermögen unter allen Anteilseignern im Verhältnis ihrer Anteile verteilt und die erhaltenen Vermögenswerte werden ihnen zur Aufteilung im gleichen Verhältnis übergeben.

#### Artikel 27 – Wohnsitzwahl

Für die Ausführung der Satzung wählt jeder im Ausland ansässige Anteilseigner, Verwalter, Kommissar, Liquidator oder Anleihegläubiger seinen Wohnsitz am Sitz der Genossenschaft, wo alle Mitteilungen, Mahnungen, Vorladungen, Zustellungen wirksam an ihn gerichtet werden können, wenn er keinen anderen Wohnsitz in Belgien gegenüber der Gesellschaft gewählt hat.

#### Artikel 28 - Gerichtliche Zuständigkeit

Für alle Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft, ihren Anteilseignern, Verwaltern, Kommissaren und Liquidatoren in Bezug auf die Geschäfte der Genossenschaft und die Durchführung dieser Satzung sind ausschließlich die Gerichte am Sitz der Genossenschaft zuständig, sofern die Genossenschaft nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

#### Artikel 29: Allgemeines Recht

Die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen, von denen nicht in zulässiger Weise abgewichen wird, gelten als in diese Satzung aufgenommen, und Klauseln, die den zwingenden Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen widersprechen, als nicht geschrieben.